

## Was außerdem wichtig ist

### Arbeitsanweisungen

Für häufig vorgenommene Untersuchungen sind von Ihnen Arbeitsanweisungen zu erstellen.

### Rechtfertigende Indikation

Sie dürfen Röntgenstrahlung nur anwenden, wenn Sie vorher festgestellt und dokumentiert haben, dass der gesundheitliche Nutzen höher als das Strahlenrisiko ist und es keine weniger belastenden Verfahren gibt. Hilfestellung zur rechtfertigenden Indikation erhalten Sie in den Berichten der Strahlenschutzkommission (SSK) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Heft 51 „Orientierungshilfe für radiologische und nuklearmedizinische Untersuchungen“. Die Orientierungshilfe wird auf den Internetseiten des BMUB ([www.bmub.de](http://www.bmub.de)) und der SSK ([www.ssk.de](http://www.ssk.de)) zum Download zur Verfügung gestellt.

### Außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle)

Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse sind von Ihnen der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

### Infos im Internet

Weitere Informationen und Formblätter finden Sie auf den Internetseiten der hessischen Regierungspräsidien:

[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

[www.rp-gieBen.hessen.de](http://www.rp-gieBen.hessen.de)

[www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

**Herausgeber:** Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Dostojewkistraße 4  
65187 Wiesbaden  
[www.soziales.hessen.de](http://www.soziales.hessen.de), [www.arbeitsschutz-hessen.de](http://www.arbeitsschutz-hessen.de)

**Redaktion:** Dr. Lucia Voegeli-Wagner, Esther Walter (verantwortlich)

**Druck:** Hausdruck HMSI, Juni 2015

**Titelmotiv:** Mit freundlicher Genehmigung der Firma Siemens AG Erlangen und der Ärztlichen Stelle

## Aufsichtsbehörden

Zuständig für die Überwachung der Vorschriften der Röntgenverordnung sind in Hessen die für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zuständigen Dezernate der Regierungspräsidien:

Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt- Wilhelminenstraße 1-3 <b>64295 Darmstadt</b> Tel. 06151-124001	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt- Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Gutleutstraße 138 <b>60327 Frankfurt</b> Tel. 069-2714-0	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Simone-Veil-Straße 5 <b>65197 Wiesbaden</b> Tel. 0611-3309-0	Main-Taunus-Kreis, Rheingau- Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Inneres Südanlage 17 <b>35390 Gießen</b> Tel. 0641-303-0	Kreise Gießen und Marburg- Biedenkopf, Vogelsbergkreis, Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Steinweg 6 <b>34117 Kassel</b> Tel. 0561-1062788	Kreise Kassel und Waldeck-Fran- kenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Niedertor 13 <b>36088 Hünfeld</b> Tel. 06652-9684-4338	Kreise Fulda und Hersfeld- Rotenburg
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Fachzentrum für Produktsicher- heit und Gefahrenstoffe Knorrstraße 34 <b>34121 Kassel</b> Tel. 0561-106-0	Zuständig für den Bereich Teleradiologie in ganz Hessen

## Messstelle für Personendosimetrie

Helmholtz Zentrum München  
Deutsches Forschungszentrum für Umwelt und Gesund-  
heit - Auswertestelle -  
Otto-Hahn-Ring 6  
81739 München

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration



## Informationen zum Betrieb diagnostischer Röntgeneinrichtungen



## Betrieb einer diagnostischen Röntgeneinrichtung

Wenn Sie eine Röntgeneinrichtung betreiben wollen, müssen Sie dies bei Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde, mit Vorlage der vollständigen Unterlagen, 14 Tage vor Inbetriebnahme anzeigen. Röntgeneinrichtungen, die nicht erstmalig nach dem Medizinproduktegesetz in den Verkehr gebracht wurden bzw. nicht bauartzugelassen sind sowie Einrichtungen zur Teleradiologie, bedürfen zum Betrieb einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Anzeigende bzw. Genehmigungsinhaber ist Strahlenschutzverantwortlicher (Betreiber). Strahlenschutzverantwortlicher und somit Betreiber einer Röntgeneinrichtung ist auch der fachkundige Arzt, der die rechtfertigende Indikation einer Röntgenuntersuchung stellt, die Röntgenaufnahmen selbst befundet, die Röntgenuntersuchung nicht selbst durchführt aber eigenständig abrechnet.

## Anzeigeverfahren

### Bei Eintritt in eine bestehende Praxis:

Wenn Sie in eine bestehende Praxis eintreten oder eine Praxis übernehmen, legen Sie der Anzeige bitte Kopien Ihrer Approbationsurkunde, Ihres Nachweises der Fachkunde im Strahlenschutz und ggf. Ihre Aktualisierung der Fachkunde bei.

### Bei Gründung einer eigenen Praxis

Mit neuen oder gebrauchten Röntgeneinrichtungen, müssen Sie zusätzlich noch Prüfberichte eines Sachverständigen vorlegen. Ein Sachverständiger prüft hinsichtlich des Strahlenschutzes die einwandfreie Funktion Ihrer Geräte. Hierfür müssen Sie den Auftrag erteilen.

### Betriebsbeendigung

Sie haben die Beendigung des Betriebes Ihrer Röntgeneinrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehört auch das Ausscheiden

eines Strahlenschutzverantwortlichen aus der gemeinschaftlichen Nutzung einer Röntgeneinrichtung

## An- und Abmeldung bei der Ärztlichen Stelle Hessen

Der Betrieb Ihrer Röntgeneinrichtung ist außerdem bei der Ärztlichen Stelle Hessen unverzüglich anzumelden. Eine Kopie der Anmeldung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Die Ärztliche Stelle Hessen überprüft in regelmäßigen Abständen Ihre Qualitätssicherung bei der Durchführung von Röntgenuntersuchungen.

Die Beendigung des Betriebes Ihrer Röntgeneinrichtung ist der Ärztlichen Stelle Hessen unverzüglich mitzuteilen.

### Kontaktdaten Ärztliche Stelle Hessen:

Ärztliche Stelle für Qualitätssicherung  
in der Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie Hessen (ÄSH)  
TÜV SÜD Life Service GmbH  
Am Römerhof 15  
60486 Frankfurt  
Tel.: +49 69 7916 102  
Fax: +49 69 7916 181  
AerztlicheStelle@tuev-sued.de

## Worauf Sie beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen besonders achten müssen

### Technische Prüfungen durch Sachverständige

Röntgeneinrichtungen müssen spätestens alle fünf Jahre von einem in Hessen zugelassenen Sachverständigen wiederkehrend geprüft werden; den Auftrag hierfür müssen Sie rechtzeitig erteilen. Wesentliche Änderungen, die den Strahlenschutz beeinflussen, können zu einer vorzeitigen Sachverständigenprüfung führen.

## Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz

Die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen darf nur von Personen erfolgen, die die erforderliche Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen. Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz müssen spätestens alle fünf Jahre durch Teilnahme an einem von der Behörde anerkannten Kurs aktualisiert werden. Achten Sie darauf, dass Ihre Beschäftigten rechtzeitig einen Aktualisierungskurs besuchen.

### Einweisungen und Unterweisungen

Die beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen sind durch entsprechend qualifiziertes Personal in die sachgerechte Handhabung einzuweisen; die Einweisung ist zu dokumentieren. Wenn Sie Personen haben, denen Sie den Zutritt zum Kontrollbereich gestatten, sind diese gemäß § 36 Röntgenverordnung zu unterweisen; die Unterweisung ist zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

### Dosimetrie

Wenn sich Sie und Ihre Beschäftigten sich im Kontrollbereich der Röntgeneinrichtung aufhalten, ist die Körperdosis mit amtlich zugelassenen Dosimetern zu ermitteln.